

engagiert.politisch.

Evangelische Jugendsozialarbeit für ein Recht auf inklusive Berufsausbildung

*Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA),
verabschiedet vom Hauptausschuss am 10. Februar 2021*

Präambel

Berufliche Qualifizierung bildet die Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe. Nach wie vor finden viele junge Menschen nach der allgemeinbildenden Schule nicht den Weg in die Berufsausbildung. Auch aus dem letzten Berufsbildungsbericht geht hervor, dass nach wie vor rund 2,1 Millionen junge Menschen (14,4 %) zwischen 20 und 34 Jahren über keinen beruflichen Abschluss verfügen (2018). Zu viele junge Menschen bleiben damit langfristig ohne Ausbildung und berufliche Qualifizierung.

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009 hat sich Deutschland zur Inklusion verpflichtet. Das Recht auf Inklusion in der Berufsausbildung muss darauf abzielen, dass alle jungen Menschen, unabhängig von Benachteiligungen und Beeinträchtigungen, einen gleichberechtigten Zugang zu Ausbildung bekommen. Dies setzt voraus, dass sie durch eine qualifizierte Förderung auf dem Weg von der Schule in den Beruf unterstützt werden.

Bei der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) 2020 wurde versäumt, wesentliche Schritte hin zu einem nachhaltig inklusiven Berufsbildungssystem zu gehen. Die BAG EJSA will mit dieser Positionierung den dringenden Handlungsbedarf mit Blick auf die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit nachdrücklich betonen.

Berufliche Bildung inklusiv weiterentwickeln: eine Verpflichtung!

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt Bildung als Menschenrecht und verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem in allen Bereichen zu verwirklichen.

Die BAG EJSA geht von einem weiten Inklusionsbegriff aus. Allen jungen Menschen sollen „die gleichen Möglichkeiten offenstehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen“ (Deutsche UNESCO-Kommission e.V.).

Die politische Verantwortung für die Anwendung des Rechts auf inklusive Bildung liegt in Deutschland beim Gesetzgeber, der eingegangene völkerrechtliche Verpflichtungen in nationales Recht umsetzen muss. Dabei hat der Bund die Gesetzgebungskompetenzen der Länder im föderalen System zu berücksichtigen und im Rahmen seiner Steuerungsfunktion auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung hinzuwirken.

Beim Thema Inklusion geht es um die Beseitigung aller möglichen Behinderungen an Bildungsteilhabe. Behinderung wird dabei als gesellschaftliches Konstrukt identifiziert, basierend auf gesellschaftlichen Zuschreibungen und Barrieren. Die Ursachen für Behinderungen der Bildungsteilhabe sind also nicht bei den jungen Menschen zu suchen, sondern sie sind strukturell begründet.

Das Berufsbildungssystem und das Recht auf inklusive Bildung: ein Widerspruch!

Das Recht auf inklusive Bildung, das Zugänge für alle ermöglicht, steht im Widerspruch zu den Organisationsformen und Strukturen des deutschen Berufsbildungssystems.

Während Inklusion das Recht aller auf gemeinsame Bildung betont, sind die Strukturen des deutschen Bildungssystems an vielen Stellen ausgrenzend. Besonders deutlich werden soziale Selektionsprozesse an den Übergängen innerhalb des Schulsystems und am Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung. Neben regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktbedingungen haben die soziale Herkunft, die schulische Vorbildung, das Geschlecht sowie ein Migrationshintergrund der jungen Menschen weiterhin einen großen Einfluss auf den Zugang zur Berufsausbildung.

Der marktgesteuerte Zugang in der dualen Berufsausbildung

Eigentlich steht die betriebliche Berufsausbildung allen Ausbildungsinteressierten unabhängig formaler Zugangsvoraussetzungen offen. Im dualen Berufsausbildungssystem werden die Zugangsregeln jedoch marktwirtschaftlich durch die ausbildenden Unternehmen bestimmt.

Seit 2006 wird zur Legitimation des marktgesteuerten Zugangs mit dem politischen Konstrukt der „Ausbildungsreife“ als vermeintliches Korrektiv dieses institutionellen Widerspruchs argumentiert. Jungen Menschen, die als „nicht ausbildungsreif“ gelten, wird der Zugang zur Ausbildung verwehrt. Anstatt sie entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und bei der Entfaltung ihrer Potenziale im Rahmen einer Berufsausbildung zu fördern, gelangen sie oft in eine Maßnahme des Übergangsbereichs, können dort aber keine anerkannten beruflichen Qualifikationen erlangen.

Fehlende inklusive und individualisierte Ansätze in der Ausbildungsförderung

Im Übergang Schule – Beruf kommen je nach Bedarf unterschiedliche Unterstützungsangebote und Rechtskreise in Betracht.

Mit Einführung der Arbeitsmarktreformen in den 2000ern wurden die Angebote zunehmend in den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Arbeitsförderung (SGB III) verortet. Die Bedingungen der Angebote unterliegen damit den Regeln der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters.

Während viele Angebote im SGB II und III Eigenverantwortung und Anpassungsbereitschaft der jungen Menschen voraussetzen, betont die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) die Persönlichkeitsentwicklung für die soziale und berufliche Integration der jungen Menschen. Gesetzlicher Auftrag der Jugendsozialarbeit im Kontext der Jugendhilfe ist es, individuelle Kompetenzen und soziale Ressourcen zu fördern, um Benachteiligungen und Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

Eine oft fehlende aktive Rolle der Jugendhilfe und in diesem Zusammenhang häufig kaum vorhandene kommunale finanzielle Mittel stehen der Wahrnehmung dieses Gesetzauftrages allerdings in vielen Kommunen entgegen.

Ausbildungsvergütung

Das Recht auf inklusive Berufsausbildung setzt nicht nur gleichberechtigte Zugangsmöglichkeiten und eine qualifizierte Förderung der jungen Menschen im Übergang Schule – Beruf voraus, sondern auch eine auskömmliche Ausbildungsvergütung.

Ausbildung und Arbeit sind wichtig für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben. Eine Ausbildung ist attraktiv, wenn sie grundsätzlich die Möglichkeit bietet, den Lebensunterhalt vorwiegend zu bestreiten. Junge Menschen in einer betrieblichen Ausbildung erhalten eine Ausbildungsvergütung durch ihre*n Arbeitgeber*in. Behinderte junge Menschen erhalten im Rahmen von Reha-Ausbildungen und Reha-spezifischen Maßnahmen von der Bundesagentur für Arbeit lediglich ein Ausbildungsgeld. Junge Menschen in Ausbildungen des Schulberufs-

systems bekommen meist keine Ausbildungsvergütung, sondern zahlen zum Teil sogar Schulgeld. Mehr junge Frauen als Männer befinden sich in den (schulischen) Gesundheits-, Pflege- sowie pädagogischen Ausbildungen.

Diese Ungleichbehandlung von jungen Menschen in gering oder nicht-bezahlten schulischen sowie Reha-Ausbildungen gegenüber betrieblichen Ausbildungen steht dem Recht auf Inklusion entgegen. Daher gilt für alle jungen Menschen, dass sie eine auskömmliche Ausbildungsvergütung, unabhängig von der Ausbildungsform, erhalten müssen.

Evangelische Jugendsozialarbeit für ein Recht auf inklusive Berufsausbildung

Das Recht auf Inklusion beschränkt sich nicht allein auf schulische Bildung, denn die UN-Behindertenrechtskonvention fokussiert auf lebenslanges Lernen. Daher muss sich auch das Berufsausbildungssystem öffnen und weiterentwickelt werden, um Zugang für alle zu ermöglichen.

Seine zentralen Segmente – die duale Ausbildung, die vollzeitschulische Ausbildung sowie die Ausbildungsvorbereitung bzw. der Übergangsbereich – müssen gemeinsam in den Blick genommen und zu einer größeren Durchlässigkeit, Vergleichbarkeit und gegenseitigen Anerkennung hin verändert werden. Dies ist insbesondere für Menschen ohne oder mit niedrigen formalen Qualifikationen wichtig, etwa bei fehlendem Schulabschluss, nach Besuch einer Förderschule oder auch für eingewanderte junge Menschen, deren Zeugnisse nicht anerkannt werden. Nur ein anerkannter Berufsabschluss ermöglicht regelhaft den Zugang in den ersten Arbeitsmarkt.

Für die Evangelische Jugendsozialarbeit beginnt inklusive Berufsbildung bei diskriminierungsfreier Teilhabe an den allgemeinen Bildungsangeboten für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unterstützend und fördernd gemäß ihren individuellen Bedarfen. Eine inklusive Haltung zeigt sich in einem wertschätzenden Umgang mit Vielfalt, der Diversität in Weltanschauung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft und Sozialisation ebenso wie in der Berücksichtigung verschiedener Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die BAG EJSA vertritt für den Bereich der beruflichen Bildung den weiten Inklusionsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention und fordert vor diesem Hintergrund die Bundesregierung auf, endlich die Teilhabe aller jungen Menschen an Bildung in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Dazu ist es dringend erforderlich,

- eine gute Berufsorientierung im Sinne einer vorberuflichen Bildung (Berufswahl und Berufsausbildungsvorbereitung) zu gewährleisten. Mit der Erweiterung individueller Kompetenzen sowie präventiven Angeboten wird die Orientierungs- und Entscheidungskompetenz junger Menschen gestärkt.
- jedem (jungen) Menschen den Zugang zu einer anerkannten und vollwertigen Berufsausbildung zu ermöglichen. Zur Umsetzung müssen, ausgehend von den jeweils spezifischen individuellen Dispositionen, entsprechende Förder- und Unterstützungsangebote ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Inklusive und individualisierte Ansätze im SGB VIII dürfen nicht an der Haushaltslage in einzelnen Ländern und Kommunen scheitern.
- eine differenzierte, organisatorische Gestaltung der Berufsausbildung auf der Basis bereits bestehender guter Ansätze umzusetzen. Ziel muss es sein, allen Auszubildenden mit Unterstützungsbedarf eine individualisierte Ausbildungsgestaltung und Prüfung zu ermöglichen, einschließlich verbesserter Möglichkeiten der Validierung und Zertifizierung von nicht-formalen und informell erworbenen Kompetenzen.

- neben betrieblicher und vollzeitschulischer Ausbildung über einen rechtskreisübergreifenden Förderrahmen eine verlässliche Struktur zu etablieren, welche andere Ausbildungsorte und -wege zu einem qualifizierten, anerkannten Berufsausbildungsabschluss fördert.
- im Sinne von Inklusion eine auskömmliche Ausbildungsvergütung für alle jungen Menschen bereitzustellen. Ungleichbehandlungen zwischen Reha-spezifischen Maßnahmen, schulischer und dualer Ausbildung müssen beseitigt werden!

Die BAG EJSA macht sich stark für eine inklusive Gesellschaft. Dies schließt alle Bildungsbereiche und einen inklusiven Arbeitsmarkt mit ein.



Kontakt:

Lisa Steinberg
Referentin für berufliche und soziale Integration
Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSA)
Büro Berlin: Auguststr. 80, 10117 Berlin
Mobil +49 (0) 151-14 31 3647; Fax +49 (0) 30-28 395-324
steinberg@bagejsa.de, www.bagejsa.de